

§ 16 CFPG Anzeigepflicht

CFPG - COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Hat das Finanzamt nach Abschluss der Prüfungshandlung den Verdacht, dass eine Straftat begangen worden sein könnte, unterliegt es der Anzeigepflicht gemäß § 78 der Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975.

In Kraft seit 15.05.2020 bis 31.12.2029

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at